

**Kleine Anfrage****des Abg. Emil Sänze AfD****Sogenannte „Flüchtlingsbürgschaften“ (Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes) in Baden-Württemberg**

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Visaanträge (für langfristige Aufenthalte in Deutschland) von Ausländern oder gegebenenfalls für den Lebensunterhalt eines/r ausländischen Schutzsuchenden haben nach ihrer Kenntnis im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 in Baden-Württemberg gemeldete natürliche oder juristische Personen gültige Verpflichtungserklärungen als Bürgen im Sinne von AufenthG (Aufenthaltsgesetz) § 68 abgegeben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht] der Visa-Antragsteller oder Schutzsuchenden sowie darunter der Anteil / Anzahl der als „Flüchtlingsbürgschaft“ für Schutzsuchende abgegebenen Verpflichtungserklärungen je betroffene Staatsangehörigkeit; c) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht, sofern nichtdeutsch] der als Bürge auftretenden natürlichen oder juristischen Personen; d) Anteile natürlicher oder juristischer Person als Bürge [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) waren Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG zu finanziellen Forderungen an Bürgen (Personen oder Organisationen) im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern berechtigt (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?
3. Bezugnehmend auf Frage 2 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechtigte finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern von Bürgen (Personen oder Organisationen) eingetrieben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?
4. Bezugnehmend auf Frage 2 und Frage 3 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen von Bürgen (Personen oder Organisationen) gemäß § 68 AufenthG berechtigten finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern verzichtet oder konnten Forderungen nicht eingetrieben werden (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?
5. Bezugnehmend auf Frage 4 – welche Kosten sind nach ihrer Kenntnis der öffentlichen Hand (Kommunen, Land) in Baden-Württemberg dadurch entstanden, dass auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechtigten Forderungen den Bürgen gegenüber pauschal verzichtet wurde (in diesem Fall

rechtliche Begründung für den Verzicht auf Eintreibung erbeten), oder Forderungen nicht eingetrieben werden konnten?

6. Bezugnehmend auf Frage 5 – sofern aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG resultierende finanzielle Forderungen der öffentlichen Hand nicht eingetrieben wurden (infolge Verzicht oder infolge Unmöglichkeit), welche Staatsangehörigkeiten, die als Visaantragsteller oder als Schutzsuchende auftraten (und für die von Personen oder Organisationen in Baden Württemberg Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden), waren nach ihrer Kenntnis mit einem solchen „finanziellen Ausfallgeschehen“ überdurchschnittlich häufig [die häufigsten acht Staatsangehörigkeiten] verbunden:  
a) als Visaantragsteller, b) als Schutzsuchende?

22.1.2026

Sänze AfD

### Begründung

§ 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) besagt, Zitat: „(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländer zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländer einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländer beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländer. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländer nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. (...).“ Es interessiert, in welchem Maße insbesondere sogenannte „Flüchtlingsbürgschaften“ per Verpflichtungserklärung übernommen wurden und in welchem Maße die damit verbundene finanzielle Selbstverpflichtung tatsächlich realisiert (freiwillig gezahlt, eingetrieben oder vollstreckt) wurde – respektive in welchem Maße die Auslagen die öffentliche Hand belasteten. Im Falle eines Verzichts auf Vollstreckung interessieren die rechtlichen Gründe. Ferner interessiert, für welche Staatsangehörigkeiten gebürgt wurde, und ob Nichtregierungsgesellschaften, zu denen beispielsweise auch Kirchen, Gewerkschaften, Parteien oder Stiftungen zählen, oder ob ausländische Staatsangehörige oder Einrichtungen in nennenswertem Ausmaß als Bürgen involviert waren.